

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Steller Heide“
in der Gemeinde Stuhr, Landkreis Diepholz,
vom 12.06.2017**

Aufgrund der §§ 22, 26, 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258) i.V.m. den §§ 14, 15 19, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Steller Heide“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Thedinghäuser Vorgeest“. Es befindet sich in der Gemeinde Stuhr, wenige Kilometer südöstlich der Stadt Delmenhorst.

Der Großteil des LSG ist mit Wäldern, überwiegend Eichen-Mischwald, bewachsen. Der übrige Bereich wird von einem flachwelligen, stellenweise auch stärker bewegten Binnendünengelände mit Heiden und Sandtrockenrasen eingenommen. Innerhalb der Waldbestände liegen Schlatts sowie feuchte moorige Bereiche. Im Norden befindet sich ein befestigter Übungsplatz der Bremer Bereitschaftspolizei. Zudem liegen am nördlichen Rand einzelne Ackerflächen und eine Grünlandparzelle. Das LSG „Steller Heide“ wird durch Freizeitnutzung geprägt.

Die besondere standörtliche Vielfalt infolge des bewegten Geländerelevs sowie der engen Verzahnung von Wald, sandigen Offenbiotopen und Feuchtbiotopen macht Teile des Gebietes zu einem bedeutenden Lebensraum für Libellen, Tag- und Nachtfalter sowie Amphibien.

- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 (**Anlage**). Sie verläuft an der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienstzeiten beim Landkreis Diepholz – untere Naturschutzbehörde – und bei der Gemeinde Stuhr unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Steller Heide“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 78 ha.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.
- (2) Der besondere Schutzzweck für das LSG umfasst den Schutz der vorhandenen Sandheiden und Magerrasen auf Binnendünen, dystrophen Stillgewässer sowie alten bodensauren Eichenwälder, auch als Lebensraum für eine artenreiche Fauna insbesondere mit Kammmolch (*Triturus cristatus*), Scharlachlibelle (*Ceragrion tenellum*) sowie Großer Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und Kleiner Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*).
- (3) Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der § 32 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 Nrn. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.

(4) Erhaltungsziele des LSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- a) 2310 Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen mit einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien aus offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen sowie moos- und flechtenreichen Stadien und mit charakteristischen Arten, insbesondere Besenheide (*Calluna vulgaris*), Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*) und Schafschwingel (*Festuca ovina*).
- b) 2330 Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen mit intaktem Dünenrelief, Vorkommen mit nicht oder wenig verbuschten, von offenen Sandstellen durchsetztem, Sandtrockenrasen und mit charakteristischen Arten, insbesondere Sand-Straußgras (*Agrostis vinealis*), Silbergras (*Corynephorus canescens*), Kleiner Vogelfuß (*Ornithopus perpusillus*), Frühlings-Spark (*Spergula morisonii*) und Bauernsenf (*Teesdalia nudicaulis*).
Infolge von Sukzession kann es zur Entwicklung von „Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandböden mit Stieleiche“ (9190) kommen, deren Aufwuchs dann zugunsten der „Sandheiden mit Besenheide und Ginster“ (2310) und der offenen Grasflächen mit „Silbergras und Straußgras auf Binnendünen“ (2330) unterbunden wird.
- c) 3160 Dystrophe Stillgewässer als naturnahe Stillgewässer mit guter Wasserqualität, ungestörter und standorttypischer Verlandungsvegetation und mit charakteristischen Arten wie Schnabel-Segge (*Carex rostrata*), Rasenbinse (*Juncus bulbosus*) und Torfmoosarten (*Sphagnum spec*).
- d) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche als naturnahe und möglichst unzerschnittene Bestände auf trockenen bis feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Stiel- oder Traubeneiche dominiert. Beigemischt sind Sandbirke (*Betula pendula*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*). In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten sowie auf feuchten Standorten auch aus Faulbaum (*Frangula alnus*) ausgeprägt. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte, wie Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Weiches Honiggras (*Holcus mollis*), Dorn-Farn (*Dryopteris carthusiana*) sowie an feuchteren Standorten Pfeifengras (*Molinia caerulea*).

2. insbesondere der maßgeblichen Arten (Anhang II FFH-Richtlinie)

- a) Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) als stabile, langfristig sich selbst tragende Population, insbesondere durch den Erhalt und die Förderung von besonnten Gewässern und Torfstichen mit abschnittsweiser Bedeckung durch flutende Vegetationsbestände (vor allem aus Torfmoosen) und offenen Wasserflächen.
- b) Kammmolch (*Triturus cristatus*) - als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, Hecken) und im Verbund zu weiteren Vorkommen.

(5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Verbote auch durch Fördermaßnahmen unterstützt werden.

§ 3
Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem LSG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

- (2) Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
1. Hunde außerhalb der in der maßgeblichen Karte mit Schrägschraffur dargestellten Fläche frei laufen zu lassen,
 2. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
 3. Abfälle, insbesondere Gartenabfälle, und Müll an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
 4. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 5. das LSG abseits der Wege mit Mountainbikes zu befahren und abseits der Wege zu reiten,
 6. Lebensstätten wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Gewässer, Feuchtbereiche, Brachflächen und ungenutzte Landschaftsbereiche zu verändern, zu verunreinigen, zu verfüllen, zu beseitigen, sonst wie zu schädigen oder zu beeinträchtigen,
 7. standortheimische Hecken, Bäume, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern,
 8. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen,
 9. zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen zur Absenkung des Oberflächen- und Grundwasserstandes vorzunehmen, insbesondere durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen,
 10. außerhalb der in der maßgeblichen Karte dargestellten Acker- und Grünlandflächen zu düngen, zu kalken und Pestizide einzusetzen,
 11. die Ufer der Schlatts zu verändern oder zu schädigen sowie Wasser aus den Gewässern zu entnehmen,
 12. Fischbesatzmaßnahmen und die fischereiliche Nutzung der Schlatts,
 13. die Schlatts mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten zu befahren sowie hierauf Schlittschuh zu laufen und hierin zu baden oder Hunde hierin baden zu lassen,
 14. bauliche Anlagen aller Art, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen, Sport-, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
 15. Straßen und Wege neu anzulegen oder auszubauen,
 16. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 17. außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen und / oder Anhängern zu fahren oder diese abzustellen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele,
 2. ordnungsgemäße Pflegeschnitte an standortheimischen Gehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar eines jeden Jahres,
 3. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Verkehrssicherung sowie ordnungsgemäße Gehölzrückschnitte zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Wegen und Straßen,
 4. die Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen und Wegen und ihrer Bestandteile in der bestehenden Ausbauform,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung von Ver- und Entsorgungsleitungen/-anlagen; ²Neubau oder Erweiterung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 6. die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen und Weideschuppen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen,
 7. die Beseitigung nicht heimischer, gebietsfremder oder invasiver Arten, sofern die Maßnahmen nicht dem Schutzzweck zuwiderlaufen,

8. die Nutzung zu Übungszwecken der Polizei Bremen und der Bundespolizei, einschließlich des Laufenlassens von Hunden,
 9. bestehende, bestandskräftige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Acker- und Grünlandflächen unter Beachtung von § 3 Abs. 2 Nr. 9 und 10 und ohne Umwandlung von Grünland in Acker.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen. Die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gilt:
- I. auf den hellgrau dargestellten Flächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen sowie ohne aktive Einbringung von nicht heimischen Baumarten.
 - II. zusätzlich zu Ziff. I oder darüber hinausgehend auf den in der maßgeblichen Detailkarte dunkelgrau dargestellten Waldflächen mit Lebensraumtypen soweit
 1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird, ausgenommen sind Eichenbestände bis zu 0,5 ha,
 2. in Altholzbeständen und auf Standorten, die aufgrund der Bodenart, des Wassergehalts oder der Hangneigung durch Befahren in ihrer Bodenstruktur erheblich gestört oder verändert werden können, die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 4. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflegedurchforstung in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 5. eine Düngung unterbleibt,
 6. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
 7. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; Moor- und Flechten-Kiefernwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
 8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 9. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material (basenarme Sande und Sandsteine) pro Quadratmeter,
 10. ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 11. eine Entwässerungsmaßnahme nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt;
 12. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,

- b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung, Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - e) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten der in § 2 Abs. 4 aufgeführten Arten angepflanzt oder gesät werden.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
- (6) Die Naturschutzbehörde kann bei den im Abs. 2 Nr. 5 und den in Abs. 4 Ziff. II Nr. 4, 10 und 11 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstoßen wurde, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 6 erteilt wurde, und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
- a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 - b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden zuvor mit den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten im Benehmen festgelegt. Hierzu zählen insbesondere
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern für das LSG dargestellten Maßnahmen,

2. mögliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, wie

- a) Qualitätsverbesserung der Sandheiden (LRT 2310) und Magerrasen (LRT 2330),
- b) regelmäßige Entbuschung / Freistellung der Sandheiden (LRT 2310) und Magerrasen (LRT 2330), auch durch Entfernung der „Alten bodensauren Eichwäldern auf Sandböden mit Stieleiche“ (9190), die durch Sukzession auf den „Sandheiden mit Besenheide und Ginster“ (2310) und der Offenen Grasflächen mit „Silbergras und Straußgras auf Binnendünen“ (2330) aufgewachsen sind.
- c) Freistellung von Uferbereichen, insbesondere Beseitigung / Rückschnitt von beschattenden Gehölzbeständen,
- d) Gewässerentschlammung/ -entlandung,
- e) Entfernung von Fischbesatz aus den Schlatts,
- f) Beseitigung von Neophytenbeständen,
- g) Schutz sensibler Bereiche durch gezielte Besucherlenkung.

(3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 bis 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und des Vorkommens der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde, die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern für das LSG dargestellt werden,
 - b) freiwillige Vereinbarungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) freiwillige Vereinbarungen im Rahmen von Fördermaßnahmen,
 - d) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen, ohne dass eine Zustimmung nach § 4 Abs. 6 oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bestehende Verordnung über das LSG Nr. 72 „Dünsener Bach - Steller Heide“ vom 28.07.1972 (Abl. RBHann. 1972/Nr. 18, S. 1320 ff.) für das Gebiet des LSG „Steller Heide“ außer Kraft.

Diepholz, den 12.06.2017
Landkreis Diepholz
C. Bockhop
Landrat